

8. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 10 Abs. 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2019 folgende 8. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 17.12.2013 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen wird wie folgt gefasst.

Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseeheilbad bzw. Erholungsorte) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 61,54% vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung und von 1,65% vom Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Artikel 2

§ 5 Satz 2 Abgabesatz wird wie folgt geändert:

Der Abgabesatz beträgt 6,3%.

Artikel 3

Diese 8. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grömitz vom 17.12.2013 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Der Bürgermeister der Gemeinde Grömitz wird ermächtigt, eine Neufassung des Satzungstextes zu fertigen.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 19.12.2019

gez.
Mark Burmeister
Bürgermeister